

an die Mitgliedschaft in ihr anknüpfen, nicht stärker beschränkt würden, als es zur Gewährleistung der (negativen) Glaubensfreiheit des Einzelnen erforderlich sei.

V. Fazit

Wie das Bundesgericht im Entscheid von 2007 und auch das deutsche Bundesverwaltungsgericht zutreffend ausführen, ist es aus Gründen der Religionsfreiheit einer Kirche oder anderen Religionsgemeinschaft diesen zu überlassen, welche Folgen ein aus Gründen der Religionsfreiheit des Einzelnen staatsrechtlich anerkannter Austritt von ihrer Lehre her und kirchenrechtlich hat. Die Kirche erkennt eine freiwillig in der Kirche verbleibende Person ohne Weiteres als ihr zugehörig an. Auch einer freiwillig in der Kirche verbleibenden Person den Austritt staatsrechtlich zu gestatten, bedeutet deshalb, entgegen der Praxisänderung des schweizerischen Bundesgerichts und im Einklang – abgesehen von ihrem streng formalisierten Verfahren – mit der deutschen Rechtsprechung die staatsrechtlich stipulierte unabdingbare Einheit kirchlicher und staatskirchenrechtlicher Mitgliedschaft in verfassungswidriger Weise zu missachten. Niemand kann staatsrechtlich gesehen Glied der römisch-katholischen Kirche, nicht aber Mitglied der Landeskirche sein. Nur kirchenrechtlich kann eine Person der Kirche angehören, nicht aber gleichzeitig auch der staatskirchenrechtlichen Körperschaft,²⁸ nämlich im Falle des Austritts aus der römisch-katholischen Kirche, die einen solchen aber nicht kennt.²⁹

Zusammengefasst kann daher für die schweizerische Praxis festgehalten werden:

1. Nur eine Erklärung, die darauf ausgerichtet ist, aus der gemäss ihrer Lehre und ihrem innerkirchlichen Recht verfassten römisch-katholischen Kirche auszutreten, darf als Kirchenaustritt mit staatsrechtlicher Wirkung anerkannt werden.

28 So auch das Urteil des deutschen Bundesverwaltungsgerichts in der Sache Zapp, Ziffer 27.

29 Dazu jedoch noch näher S. 274 ff.